

VERORDNUNG Nr. 651 vom 8. Januar 2021

Veröffentlicht am 8.1.2021 (Zusammenfassung)

Regelt die von der brasilianischen Nationalen Gesundheitsbehörde ANVISA empfohlene ausnahmsweise und vorübergehende Beschränkung der Einreise von Ausländern, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

(...)

Art. 1 Diese Verordnung sieht die ausnahmsweise und vorübergehende Beschränkung der Einreise von Ausländern unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit vor, wie in Absatz VI der **Einleitung** des Art. 3 des Gesetzes Nr. 13.979 vom 6. Februar 2020 vorgesehen. Die durch diesen Erlass beschlossenen Einschränkungen erfolgen aufgrund der fachlich begründeten Empfehlungen der Gesundheitsbehörde ANVISA im Zusammenhang mit den Kontaminations- und Verbreitungsrisiken des Coronavirus' **SARS-CoV-2 (covid-19)**.

Art. 2 Die Einreise von Ausländern, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, über Fernstraßen, über andere Landwege oder über den Wasserweg, wird eingeschränkt.

Art. 3 Die in dieser Verordnung genannten Einreisebeschränkungen **gelten nicht** für:

I – Brasilianische Staatsbürger (von Geburt oder eingebürgert);

II – Einwanderer mit einer zeitlich befristeten oder unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung, die einen ständigen Wohnsitz im brasilianischen Staatsgebiet haben;

III – Ausländische Fachkräfte, die im Dienst von internationalen Organisationen stehen oder von diesen entsandt werden, vorausgesetzt sie können sich ausweisen;

IV – Bei der brasilianischen Regierung akkreditierte ausländische Bedienstete;

V – Ausländer:

a) die Ehe- oder Lebenspartner, Kind, Elternteil oder gesetzliche Vertreter von Brasilianern sind;

b) deren Einreise von der brasilianischen Regierung aufgrund eines öffentlichen Interesses oder aus humanitären Gründen ausdrücklich genehmigt wird;

c) die im Besitz eines brasilianischen Migrantenausweises – *Registro Migrat Nacional* (RNM) sind; und

VI – Gütertransporte;

§ 1 Die in dieser Verordnung genannten Einschränkungen betreffen **nicht** die Einreise auf dem Luft- oder Wasserweg von Schiffsbesatzungen zwecks Ausübung spezifischer Tätigkeiten an Bord eines Seefahrzeugs oder einer Plattform in brasilianischen Hoheitsgewässern, sofern die der Situation entsprechenden Bestimmungen der Migrationsgesetze eingehalten werden, einschließlich des Besitzes eines Einreisevisums, wenn dies nach den gesetzlichen Regelungen Brasiliens erforderlich ist.

§ 2 Die in dieser Verordnung genannten Einschränkungen betreffen **nicht** das von der Bundespolizei genehmigte Ausschiffen von Schiffsbesatzungen, wenn medizinische Versorgung notwendig ist, oder um einen Rückflug in das Herkunftsland aus betrieblichen Gründen oder wegen der Beendigung des Arbeitsvertrags zu erreichen.

§ 3 Die in § 2 genannte Genehmigung wird erteilt, wenn eine vom zuständigen Reeder unterzeichnete Verpflichtungserklärung bezüglich Kosten ernahme für den Landgang vorliegt, die lokalen Gesundheitsbehörden vorab zugestimmt haben und die entsprechenden Flugtickets vorgelegt werden.

§ 4 Im Falle der Einreise in das Land auf Fernstraßen, anderen Landwegen und dem Wasserweg gelten die Bestimmungen im Absatz II und den Punkten „a“ und „c“ des Absatzes V der **Einleitung** nicht für Ausländer, die aus der Bolivarischen Republik Venezuela kommen.

Art. 4 Die in dieser Verordnung genannten Einschränkungen betreffen **nicht**:

I - Die Durchführung grenzüberschreitender humanitärer Maßnahmen, die vorab von den lokalen Gesundheitsbehörden genehmigt wurden;

II - Den Verkehr von Bewohnern grenznaher Gebiete in Zwillingsstädten (grenzüberschreitenden Nachbarstädten) bei Vorlage eines Ausweises für Bewohner grenznaher Gebiete oder eines anderen entsprechenden Dokuments, vorausgesetzt, das Nachbarland gewährleistet Gegenseitigkeit bei der Behandlung von Brasilianern;

III - Den freien Straßengüterverkehr, auch wenn der Fahrer die gesetzlichen Bedingungen des Art. 3 nicht erfüllt.

Einzigter Absatz. Die Bestimmungen im Absatz II der **Einleitung** gelten nicht für die Grenze zur Bolivarischen Republik Venezuela.

Art. 5 In Ausnahmefällen darf ein Ausländer, der sich in einem der direkt angrenzenden Länder befindet und die Landgrenze überqueren muss, um einen Rückflug in sein Wohnsitzland zu erreichen, mit Genehmigung der Bundespolizei in die Föderative Republik Brasilien einreisen.

Einzigter Absatz. Für den in der **Einleitung** genannten Fall:

I - muss sich der Ausländer direkt zum Flughafen begeben;

II - muss ein offizieller Antrag der Botschaft oder des Konsulats seines Wohnsitzstaates vorliegen, und

III - müssen die entsprechenden Flugtickets vorgelegt werden.

Art. 6 Die in dieser Verordnung genannten Einschränkungen betreffen **nicht** die Einreise auf dem **Landweg** von Ausländern über die Grenze zwischen der Republik Paraguay und der Föderativen Republik Brasilien, sofern die ihrem Status entsprechenden Bestimmungen der Migrationsgesetze eingehalten werden, einschließlich des Besitzes eines Einreisevisums, wenn dies nach den gesetzlichen Regelungen Brasiliens erforderlich ist.

Art. 7 Die in dieser Verordnung genannten Einschränkungen verhindern **nicht** die Einreise von Ausländern auf dem **Luftweg**, sofern die ihrem Status entsprechenden Bestimmungen der Migrationsgesetze eingehalten werden, einschließlich des Besitzes eines Einreisevisums, wenn dies nach den gesetzlichen Regelungen Brasiliens erforderlich ist.

§ 1 Für die in der **Einleitung** genannten Zwecke sind Reisende aus dem Ausland, sowohl brasilianische als auch ausländische Staatsangehörige, verpflichtet, der für die Durchführung des Flugs verantwortlichen Fluggesellschaft vor Antritt der Reise folgendes vorzulegen:

I. Einen schriftlichen Nachweis über die Durchführung eines Labortests (**RT-PCR**) zum Nachweis einer **SARS-CoV-2 (covid-19)** Infektion mit dem Ergebnis negativ/nicht nachweisbar, durchgeführt in den zweiundsiebzig Stunden vor Antritt der Reise.

a) Das Dokument muss in portugiesischer, spanischer oder englischer Sprache vorgelegt werden

b) Der Test muss in einem Labor durchgeführt werden, das von der Gesundheitsbehörde des Abreiselandes anerkannt ist.

c) Bei einem Flug mit Umsteigen oder Zwischenaufenthalten, bei denen der Reisende im Transitbereich des Flughafens verbleibt, werden die zweiundsiebzig Stunden in Bezug auf die Abreise zur ersten Etappe der Reise gerechnet.

d) Personen, die Reisen durchführen, die zweiundsiebzig Stunden ab Durchführung des **RT-PCR**-Tests überschreiten, müssen einen neuen Test zum Nachweis einer **SARS-CoV-2 (covid-19)** Infektion mit dem Ergebnis negativ/nicht nachweisbar vorlegen, durchgeführt in den zweiundsiebzig Stunden vor dem **check-in** für den Flug nach Brasilien.

e) Kinder unter dem vollendeten zwölften Lebensjahr, die begleitet reisen, müssen keinen schriftlichen Nachweis über die Durchführung eines Labortests (**RT-PCR**) vorlegen, wenn alle Begleiter einen schriftlichen Nachweis über die Durchführung eines Labortests (**RT-PCR**) zum Nachweis einer **SARS-CoV-2 (covid-19)** Infektion mit dem Ergebnis negativ/nicht nachweisbar vorlegen, durchgeführt in den zweiundsiebzig Stunden vor Antritt der Reise;

f) Kinder ab dem vollendeten ersten bis zum vollendeten elften Lebensjahr, die unbegleitet reisen, müssen einen schriftlichen Nachweis über die Durchführung eines Labortests (**RT-PCR**) zum Nachweis einer **SARS-CoV-2 (covid-19)** Infektion mit dem Ergebnis negativ/nicht nachweisbar vorlegen, durchgeführt in den zweiundsiebzig Stunden vor Antritt der Reise;

g) Kinder unter dem vollendeten zweiten Lebensjahr sind von der Vorlage eines schriftlichen Nachweises über die Durchführung eines Labortests (**RT-PCR**) für eine Reise in die Föderative Republik Brasilien befreit.

h) Mitglieder von Flugzeugbesatzungen sind von der Vorlage eines schriftlichen Nachweises über die Durchführung eines Labortests (**RT-PCR**) befreit, wenn sie das folgende Protokoll einhalten:

1. Strikte Vermeidung von Sozialkontakten und Selbstisolierung beim Aufenthalt auf brasilianischem Boden beim Transfer zwischen Flughafen und Hotel– die Fluggesellschaft sorgt , falls erforderlich, für den Transfer zwischen dem Flugzeug und den einzelnen Unterkünften der Besatzung mit einem privaten Transportmittel und stellt sicher, dass Hygienemaßnahmen und Abstandsregeln vom Startpunkt bis zum Ziel eingehalten werden.

2. Strikte Vermeidung von Sozialkontakten und Selbstisolierung beim Aufenthalt auf brasilianischem Boden in der Unterkunft – die Besatzung muss in der Wohnung oder im Hotelzimmer verbleiben, im letzteren Fall ist folgendes zu beachten:

- 2.1. Das Zimmer wird nur von einem Besatzungsmitglied belegt;

- 2.2. Das Zimmer wird vor und nach der Belegung desinfiziert;

- 2.3. Die Besatzung darf die Gemeinschaftseinrichtungen des Hotels nicht benutzen;

- 2.4. Die Besatzungsmitglieder nehmen die Mahlzeiten auf dem Zimmer ein;

- 2.5. Wenn kein Zimmerservice verfügbar ist, bestellen die Besatzungsmitglieder „Essen zum Mitnehmen“;

3. Gesundheitsvorsorge und Selbstüberwachung – die Besatzung ist angehalten:

- 3.1. regelmäßig eventuell auftretende Symptome zu beobachten, die mit einer **SARS-CoV-2 (covid-19)** Infektion in Zusammenhang gebracht werden, einschließlich Fieber;

- 3.2. den Kontakt mit der Öffentlichkeit und anderen Besatzungsmitgliedern zu vermeiden;

- 3.3. im Hotelzimmer zu bleiben, außer um ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen oder für unumgängliche Tätigkeiten;

- 3.4. die Hände wenn möglich häufig mit Wasser und Seife zu waschen oder alkoholhaltiges Gel zu benutzen;

- 3.5. Masken zu tragen;

- 3.6. Abstandsregeln einzuhalten, falls es erforderlich sein sollte, das Hotel zu verlassen.

4. Bei Auftreten von Symptomen – falls die Besatzung auf brasilianischem Boden Symptome zeigt, die mit einer **SARS-CoV-2 (covid-19)** Infektion in Zusammenhang gebracht werden, ist sie angehalten:
 - 4.1. die Tatsache der Fluggesellschaft mitzuteilen;
 - 4.2. ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, um eine mögliche **SARS-CoV-2 (covid-19)** Infektion abzuklären;
 - 4.3. im Falle eines positiven Ergebnisses bei der zusätzlichen Überwachung gemäß den vom örtlichen Gesundheitssystem angenommenen Protokollen mitzuwirken;
5. Gesundheit am Arbeitsplatz - die folgenden Maßnahmen werden ergriffen:
 - 5.1. Die Verantwortlichen für die Programme für Gesundheit am Arbeitsplatz der Fluggesellschaften stehen in ständigem Kontakt mit den Besatzungen, um die Selbstüberwachung ihrer Mitarbeiter und die Anwendung von Gesundheitsprotokollen sicherzustellen, welche die Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber **SARS-CoV-2 (covid-19)** vermindern;
 - 5.2. Die Fluggesellschaft führt Schulungen durch, um die Besatzungen über die anzuwendenden Hygienemaßnahmen während des Auftretens von **SARS-CoV-2 (covid-19)** aufzuklären.
6. Gesundheitsmanagementplan für die Besatzungen – es obliegt den Fluggesellschaften:
 - 6.1. einen ständigen Gesundheitsmanagementplan für die Besatzungen zu entwickeln, der eine Risikobewertung für die Exposition der Besatzung gegenüber **SARS-CoV-2 (covid-19)** beinhaltet;
 - 6.2. auf Verlangen Belege für die Durchführung von Maßnahmen zur Eindämmung von **SARS-CoV-2 (covid-19)** vorzulegen, und zwar unabhängig von den Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen, die von den zuständigen Behörden durchgeführt werden.

II. Eine ausgefüllte Gesundheitserklärung für Reisende (*Declaração de Saúde do Viajante* - DSV) in Papierform oder digital, in der Zustimmung zu den Maßnahmen des Infektionsschutzes erklärt wird, die während des Aufenthalts im Land einzuhalten sind.

§ 2 Reisende, auf die sich dieser Artikel bezieht, sind unter den folgenden Voraussetzungen von der Einhaltung der unter § 1 genannten Maßnahmen befreit:

I – Flüge aus dem Ausland mit Umsteigen in der Föderativen Republik Brasilien, bei denen kein Aussteigen mit anschließender Einreisekontrolle erfolgt.

II – Zwischenlandungen aus technischen Gründen von Flugzeugen aus dem Ausland, wenn kein Aussteigen von Reisenden ohne vorherige Genehmigung der Gesundheitsbehörden erfolgt.

§ 3 Internationale Flüge mit dem Ziel Föderative Republik Brasilien, die in im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland starten oder dort zwischenlanden, sind vorübergehend untersagt.

§ 4 In der Föderativen Republik Brasilien ist Reisenden, die aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland kommen oder sich dort in den vorangegangenen vierzehn Tagen aufgehalten haben, die Einreise vorübergehend nicht gestattet.

§ 5 Die Einwanderungsbehörde kann auf Veranlassung der Gesundheitsbehörde die Einreise nach Brasilien im Fall von Personen untersagen, die nicht in Art. 3 aufgeführt sind und die die Anforderungen des § 1 oder die Bestimmungen des § 4 nicht einhalten.

§ 6 Reisende, die unter die Bestimmungen des Art. 3º fallen und die aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland kommen oder sich dort in den vorangegangenen vierzehn Tagen aufgehalten haben, müssen nach Einreise in das brasilianische Hoheitsgebiet für vierzehn Tage in Quarantäne.

Art. 8 Eine Nichtbeachtung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen hat für den Rechtsverletzer folgende Konsequenzen:

I - Zivil-, verwaltungs- und strafrechtliche Haftung;

II - sofortige Rückführung oder Abschiebung; und

III - Nichtbeachtung des Asylantrages.

Art. 9 Die zuständigen Behörden können zusätzliche Regelungen erlassen, dazu gehören auch Regelungen zum Gesundheitsschutz in Bezug auf Verfahren, Wasserfahrzeuge sowie betriebliche Belange.

Art. 10 Die in dieser Verordnung nicht berücksichtigten Fälle werden vom Ministerium der Justiz und für öffentliche Sicherheit entschieden.

Art. 11 Die Ministerien sollen im Rahmen ihrer Befugnisse die notwendigen Maßnahmen zur Durchsetzung der Bestimmungen dieser Verordnung treffen.

Art. 12 Die Verordnung Nr. 648 vom 23. Dezember 2020 des Ministers und Leiters des Prädialamtes sowie der Minister der Justiz und für öffentliche Sicherheit und für Gesundheit wird hiermit aufgehoben.

Art. 13 Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

WALTER SOUZA BRAGA NETTO

Minister und Leiter des Prädialamtes

TERCIO ISSAMI TOKANO

Stellvertretender Minister der Justiz und für öffentliche Sicherheit

EDUARDO PAZUELLO

Minister für Gesundheit